

# Abwendungsvereinbarung

zwischen

und

**GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH**

**Kamen, Bönen, Bergkamen**

**Poststraße 4**

**59174 Kamen**

*(nachfolgend GSW genannt)*

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_ Rechnungseinheit: \_\_\_\_\_

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsrückständen sowie zur weiteren Versorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

## 1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, den GSW für erbrachte Energielieferung sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs insgesamt einen fälligen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber den GSW auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Die GSW verzichten auf die für den \_\_\_\_\_ angekündigte Unterbrechung der Versorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung in einem Zeitraum von 6 Monaten gemäß dem nachfolgenden Tilgungsplan zu begleichen:

	Betrag in Euro	Fälligkeit am
Rate 1:		
Rate 2:		
Rate 3:		
Rate 4:		
Rate 5:		
Rate 6:		
<b>Gesamtbetrag</b>		

Die erste Rate ist spätestens bis zur angekündigten Sperrung nachweislich zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Die GSW behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

## 2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die GSW von ihrem Recht Gebrauch machen, für den weiteren Energieverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung Vorauszahlungen zu verlangen.

Die GSW sind im Rahmen der Strom- und Gaslieferung zudem berechtigt, statt Vorauszahlungen zu verlangen, beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten. Hierbei werden die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes beachtet. Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, werden die GSW vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

### 3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die GSW berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GSW sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn die GSW dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt haben, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

### 4. Inkrafttreten, Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

### 5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die GSW und der Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der GSW und des Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die GSW und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

#### Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen, Poststraße 4, 59174 Kamen

Telefax: (02307) 978-1051 / E-Mail: service@gsw-kamen.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Eingang bestätigt am

\_\_\_\_\_  
Unterschrift GSW